

Verteilung: Allgemein 17. Dezember 2012

Resolution 2081 (2012)

verabschiedet auf der 6889. Sitzung des Sicherheitsrats am 17. Dezember 2012

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 14. November 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/845), dem ein Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien ("Gerichtshof") vom 29. Oktober 2012 beigefügt ist,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004 sowie seine früheren Resolutionen betreffend den Gerichtshof.

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010, mit der der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe ("Mechanismus") geschaffen und der Gerichtshof ersucht wurde, alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um seine gesamte verbleibende Arbeit zügig und spätestens bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, seine Auflösung vorzubereiten und für einen reibungslosen Übergang zu dem Mechanismus zu sorgen,

sowie unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Verlängerung der Amtszeit der ständigen Richter und der Ad-litem-Richter des Gerichtshofs, die Mitglieder der Strafkammern und der Berufungskammer sind,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Abteilung des Mechanismus für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien am 1. Juli 2013 ihre Tätigkeit aufnehmen wird, und unter Begrüßung der in dieser Hinsicht unternommenen vorbereitenden Schritte,

unter Berücksichtigung der Sachstandsschilderung des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlussstrategie (S/2012/847) und des aktualisierten Terminkalenders für die Hauptverfahren und Berufungsverfahren,

Kenntnis nehmend von den vom Präsidenten des Gerichtshofs geäußerten Besorgnissen über Personalfragen und erneut erklärend, dass die Bindung von Personal für den raschen Abschluss der Tätigkeit des Gerichtshofs unerlässlich ist,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

- 1. ersucht den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Arbeit so schnell wie möglich abzuschließen und so seine Auflösung zu erleichtern, unter Berücksichtigung der Resolution 1966 (2010), in der der Gerichtshof ersucht wurde, seine Hauptverfahren und Berufungsverfahren bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, und ist sich dessen bewusst, dass Besorgnis darüber geäußert worden ist, dass die gegenwärtigen Terminkalender für die Hauptund Berufungsverfahren über den 31. Dezember 2014 hinausgehen;
- 2. ersucht den Gerichtshof, entsprechend der Empfehlung des Rates der Rechnungsprüfer bis zum 15. April 2013 einen konsolidierten umfassenden Plan für die Arbeitsabschlussstrategie, die Auflösung und den Übergang zu dem Mechanismus sowie aktualisierte, ausführliche Terminpläne für jeden der einzelnen Fälle samt einem Zeitplan für jeden Verfahrensabschnitt des jeweiligen Falles vorzulegen;
- 3. beschließt, den in Ziffer 2 genannten konsolidierten umfassenden Plan vor dem 30. Juni 2013 zu prüfen, um die Frage zu behandeln, welche weiteren Empfehlungen abgegeben werden sollten, damit der Gerichtshof im Hinblick auf den möglichst baldigen Abschluss seiner Arbeit, seine Auflösung und seinen Übergang zu dem Mechanismus gemäß dem Ersuchen in Resolution 1966 (2010) leichter vorankommen kann, wozu auch Empfehlungen zu allen erdenklichen Maßnahmen gehören könnten, die das Ziel haben, die Arbeitsund Funktionsweise des Gerichtshofs zu durchleuchten und so sicherzustellen, dass seine Ressourcen so effizient wie möglich eingesetzt werden und sein Mandat abgeschlossen wird;
- 4. *unterstreicht*, dass die Staaten mit dem Gerichtshof voll zusammenarbeiten sollen, namentlich indem sie Informationen verfügbar machen, um dem Gerichtshof bei seiner Arbeit behilflich zu sein, und dass sie auch mit dem Mechanismus voll zusammenarbeiten sollen;
- 5. beschließt, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2013 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Carmel Agius (Malta) Liu Daqun (China) Theodor Meron (Vereinigte Staaten von Amerika) Fausto Pocar (Italien) Patrick Robinson (Jamaika)

6. beschließt, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammern sind, bis zum 31. Dezember 2013 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Jean-Claude Antonetti (Frankreich)
Guy Delvoie (Belgien)
Burton Hall (Bahamas)
Christoph Flügge (Deutschland)
O-Gon Kwon (Republik Korea)
Bakone Justice Moloto (Südafrika)
Howard Morrison (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)
Alphons Orie (Niederlande)

7. beschließt, die Amtszeit der folgenden Ad-Litem-Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammern sind, bis zum 1. Juni 2013 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Elizabeth Gwaunza (Simbabwe) Michèle Picard (Frankreich) Árpád Prandler (Ungarn) Stefan Trechsel (Schweiz)

- 8. *beschließt*, die Amtszeit des Ad-Litem-Richters Frederik Harhoff (Dänemark), der Mitglied der Strafkammern ist, bis zum 31. Dezember 2013 oder bis zum Abschluss der ihm zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern;
- 9. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden Ad-Litem-Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammern sind, bis zum 31. Dezember 2013 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Melville Baird (Trinidad und Tobago) Flavia Lattanzi (Italien) Antoine Kesia-Mbe Mindua (Demokratische Republik Kongo)

10. beschließt, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

3